

# **Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten**

vom 18.07.2024

zwischen

**der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration Hamburg (Sozialbehörde), Amt für Arbeit und Integration**

Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg

und

**der doin' good gGmbH**

Schlüterstraße 3, 20146 Hamburg

Registergericht: Amtsgericht Hamburg

Registernummer: HRB 155934

nachfolgend als Parteien bezeichnet.

## **Präambel**

Die Hamburgische Bürgerschaft ersuchte den Senat am 16. Februar 2022 einstimmig um die Einführung einer Engagement-Karte für Hamburg (Bürgerschaftsdrucksache 22/7238). Menschen, die sich in besonderem Maße für das Gemeinwohl in Hamburg engagieren, sollen mit einer Engagement-Karte Angebote teilnehmender öffentlicher, gemeinnütziger und privater Einrichtungen vergünstigt nutzen können.

Mit der Engagement-Karte für Hamburg wird das Ziel verfolgt, die in der Hamburger Engagementstrategie beschriebenen Ziele zu erreichen, insbesondere die Unterstützung und Wertschätzung des Engagements durch besondere Vergünstigungen und die Förderung des Engagements von Wirtschaftsunternehmen.

Die Sozialbehörde erhielt den Auftrag, das bürgerschaftliche Ersuchen umzusetzen. Zu diesem Zwecke hat die Sozialbehörde die doin' good gGmbH mit der Einführung und Umsetzung sowie technischen und inhaltlichen Weiterentwicklung einer Engagement-Karte für Hamburg in Absprache und Zusammenarbeit mit der Sozialbehörde beauftragt.

Vor allem bestehen die Aufgaben der doin' good gGmbH in der Prüfung und Bearbeitung von Anträgen auf die Engagement-Karte, dem Versand der Engagement-Karten an Anspruchsberechtigte, der Akquise von Bonusangeboten mit Vorteilen für Nutzende der Engagement-Karte und der Beantwortung von Fragen von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Organisationen und der Verwaltung zur Engagement-Karte.

Die doin' good gGmbH betreibt und pflegt die Webseite, auf der Anträge gestellt und Bonusangebote eingesehen werden können, und entwickelt diese weiter. Dabei wird im Rahmen einer Pilotierung ein browserbasiertes Verwaltungsprogramm „Förderung Ehrenamtlicher Tätigkeiten“ verwendet, das im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) als sog. „Einer für Alle“ (EfA)-Lösung in Nordrhein-Westfalen entwickelt wurde und vom dortigen technischen Umsetzungspartner und Betriebsdienstleister nextgov IT betrieben wird. Ab voraussichtlich dem 1.1.2025

wird ergänzend dazu und auf Basis des entwickelten Verwaltungsprogramms eine App als Mittel zur Antragsstellung auf die Engagement-Karte eingeführt. Auch die über die App eingehenden Anträge werden von der doin' good gGmbH bearbeitet werden.

Mit der Antragsstellung auf eine Engagement-Karte werden personenbezogene Daten des Antragsstellenden verarbeitet, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausstellung zu prüfen und hiernach den Kartenversand an die antragstellende Person zu veranlassen.

Bei der Datenverarbeitung zur Überprüfung der Voraussetzungen zur Ausstellung der Engagement-Karte im browserbasierten Verwaltungsprogramm und der künftigen App legen die Parteien als gemeinsam Verantwortliche die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinsam gemäß Art. 26 Abs. 1, Art. 4 Nr. 7 DS-GVO fest. Im Übrigen ist die doin' good gGmbH allein verantwortlich für die Verarbeitungstätigkeit.

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung von Art. 26 DS-GVO. Es wird festgelegt, wer welche Verpflichtungen gemäß der DS-GVO erfüllt. Insbesondere wird festgehalten, wer die Rechte der betroffenen Personen wahrnimmt und wer welchen Informationspflichten gemäß den Art. 13 und 14 DS-GVO nachkommt.

## **§ 1**

### **Zwecke der und Mittel zur Verarbeitung**

Die oben genannten Parteien einigen sich gemeinsam auf folgende Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung.

Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die Überprüfung des Anspruchs auf den Erhalt der Hamburger Engagement-Karte sowie der personalisierte Druck und Versand der Karte.

Mittel zur Verarbeitung sind ein auf der eigenen Webseite der doin' good gGmbH und in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit der doin' good gGmbH betriebenes Online-Antragsformular sowie ein in gemeinsamer datenschutzrechtlicher Verantwortung der Parteien genutztes browserbasiertes Verwaltungsprogramm, das im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes als Einer für Alle-Lösung in Nordrhein-Westfalen entwickelt wurde. Sammelanträge, die von Organisationen für mehrere ihrer Mitglieder gestellt werden, werden derzeit mittels Excel aufgenommen und ins Verwaltungsprogramm gepflegt. Die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit beginnt auch hier ab dem Eintrag der Daten ins Verwaltungsprogramm. Druck und Versand der Karten erfolgen in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit der doin' good gGmbH.

Auch wenn die Sozialbehörde selbst keinen regulären Zugriff auf die Daten im browserbasierten Verwaltungsprogramm hat, bestimmt sie insoweit über den Zweck und die Mittel der Verarbeitung von Seiten der doin' good gGmbH mit, da sie als fachlich zuständige Landesbehörde die Antragsbearbeitung für die Hamburger Engagement-Karte ministeriell verantwortet und zudem den Auftragsverarbeitungsvertrag mit d-NRW AöR (Auftragsverarbeiter) als Auftraggeberin und Verantwortliche abschließt. Der Auftragsverarbeiter hat im Vorfeld erklärt, dass er nur mit der Sozialbehörde, nicht aber mit dem von ihr ausgewählten privaten Dienstleister eine Vereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO abschließen wird.

## **§ 2**

### **Verantwortliche, Aufgaben/Umfang der Verarbeitungsbefugnis, Rechtsgrundlage**

Für die Verarbeitung der Daten im browserbasierten Verwaltungsprogramm besteht eine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Sozialbehörde und der doin' good gGmbH nach Maßgabe der Art. 4 Nr. 7, 26 DS-GVO. Für die Erhebung der Antragsdaten im Online-Antragsformular hat die doin' good als Website-Inhaberin die alleinige datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit, ebenso wie für die Verarbeitung zur Erstellung und zum Versand der Karten

Die den Verantwortlichen unterstellten Personen gem. Art. 29 DS-GVO sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Behörde bzw. Unternehmens.

Für eine Auflistung aller Verantwortlichen und deren Verarbeitungsbefugnis inklusive Rechtsgrundlagen siehe Anlage 1.

## **§ 3**

### **Datenschutzrechtliche Verantwortung, Betroffenenrechte**

Die Verantwortung für die Rechte der betroffenen Personen einschließlich Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie die Zulässigkeit der Datenverarbeitung tragen die in § 2 genannten Stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Welcher Verantwortliche welche Verpflichtung gemäß der DS-GVO erfüllt, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO, wird in der Anlage 1 festgelegt. Soweit erforderlich unterstützen sich die Verantwortlichen bei der Erfüllung der Betroffenenrechte.

Macht eine betroffene Person ihre Rechte gemäß Art. 26 Abs. 3 DS-GVO gegenüber einem Verantwortlichen geltend, der nicht für die Bearbeitung des Anliegens der betroffenen Person zuständig ist, leitet dieser das Anliegen der betroffenen Person unverzüglich an den zuständigen Verantwortlichen weiter. Sollen personenbezogene Daten berichtigt, gelöscht oder deren Verarbeitung eingeschränkt werden, sind die gemeinsam Verantwortlichen zuvor gegenseitig zu informieren. Der Löschung kann durch einen der gemeinsam Verantwortlichen aus berechtigtem Grund (z.B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) widersprochen werden.

Die Verantwortlichen verpflichten sich, die betroffene Person über den wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung, die beteiligten Datenschutzbeauftragten, einen zentralen Ansprechpartner sowie die Betroffenenrechte in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zu verstehender Sprache zu informieren (Art. 13, 14, 26 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 DS-GVO).

## **§ 4**

### **Auftragsverarbeitung**

Die Verantwortlichen verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung aller Verantwortlichen vor Abschluss des Vertrages einzuholen. Für den seitens der Sozialbehörde mit d-NRW AöR abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrag zur Nutzung des browserbasierten Verwaltungsprogramms erteilt die doin' good gGmbH hiermit ihre Zustimmung.

Die Verantwortlichen informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten

Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Verantwortlichen bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Verantwortlichen sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

## **§ 5**

### **Maßnahmen zur Datensicherheit und Datenschutzkontrolle**

Die Verantwortlichen verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DS-GVO besteht.

Die Verantwortlichen informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und/oder der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

Den Verantwortlichen obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Verantwortlichen informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

Die Regelung der Haftung bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen erfolgt im Sinne des Art. 82 DS-GVO.

## **§ 6**

### **Zulässigkeit der Datenverarbeitung und Rechenschaftspflicht**

Weder die gemeinsame Verantwortlichkeit, noch die vorliegende Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO geben den Verantwortlichen die Befugnis für eine Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten. Jeder Verantwortliche muss für jede Verarbeitung eine spezifische Rechtsgrundlage im Sinne der Art. 6 und 9 DS-GVO vorweisen können, woraus sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergibt.

Neben der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist jeder Verantwortliche auch für die Einhaltung der weiteren Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 DS-GVO verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können.